

gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0 Fax 06755 96936 60 info@gutschker-dongus.de www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 05.11.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Dielkirchen"

zur frühzeitigen Beteiligung

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ortsgemeinde: **DIELKIRCHEN**Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Dielkirchen, den	
	Werner Maximilian Lieb
	Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB		13.10.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt		XX.XX.XXXX
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		XX.XX.XXXX
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt		XX.XX.XXXX
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom bis	XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom bis	xx.xx.xxxx xx.xx.xxxx
Mit Fristverlängerung	bis	XX.XX.XXX
Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung		XX.XX.XXX
Billigung der Planentwurfes		XX.XX.XXXX
Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB		XX.XX.XXXX
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt/Gemeindeblatt		XX.XX.XXX
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom bis	XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom bis	XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX
Mit Fristverlängerung	bis	xx.xx.xxx
Entscheidung über die Abwägung		XX.XX.XXX
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO		xx.xx.xxx
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt		xx.xx.xxxx



INHALTSVERZEICHNIS

		S	Seite
1	PL	ANUNGSANLASS	5
2	PL/	ANGEBIET UND VORGABEN	5
	2.1	Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
	2	Einfügung in die Gesamtplanung 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP Westpfalz) 2.2.3 Flächennutzungsplan 2.2.4 Bebauungsplan	6 7 8 8
	2.3	Schutzgebiete und Schutzstatus	8
	2.4	Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	10
	2.5	Immissionsschutz	10
3	BE:	STANDSANALYSE	11
	3.1	Bestehende Nutzungen	11
	3.2	Erschließung	11
	3.3	Gelände	11
	3.4	Angrenzende Nutzungen	11
4	PL	ANUNGSABSICHT (ZIELE)	12
	4.1	Grundzüge der Planung	12
	4.2	Erschließung	13
	4.3	Versorgungsleitungen	13
	4.4	Wasserhaushalt und Entwässerung	13
	4.5	Immissionsschutz	13
	4.6	Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz	14
5	PL	ANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	14
	5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)	14
	5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 §§18 und 19 BauNVO)	l, 14
	5.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)	14
	5.4	Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB)	15
	5.5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	15
6	ВА	UORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	15
7	UM	WELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	15



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang

Abbildung 2: Lage im ROP Westpfalz

Abbildung 3: Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets

Abbildung 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets





1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBI. I S. 1719) geändert wurde, beabsichtigt die Anumar Solar GmbH in der Gemeinde Dielkirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis, im Zuge der Energiewende eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Fläche wurde aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der, nach § 37 EEG, möglichen Förderfähigkeit als geeignet ermittelt. Die Gemeinde Dielkirchen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Fläche planungsrechtlich sichern, als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Anumar Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Gemeindegebietes von Dielkirchen, südöstlich des Siedlungskörpers, östlich der Bundesstraße 48. Nördlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 16,5 ha und umfasst folgende Flurstücke: 350, 351, 358, 360, 365, 370 und 380

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke:

Im Westen: 300/3, 384/2 (Wirtschaftsweg)

Im Norden: 1145/5 (Wirtschaftsweg)

Im Osten: 352 (Wirtschaftsweg)

Im Süden: 300/3 und 340/1

• Die Wirtschaftswege 359/2 und 379/2 sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches



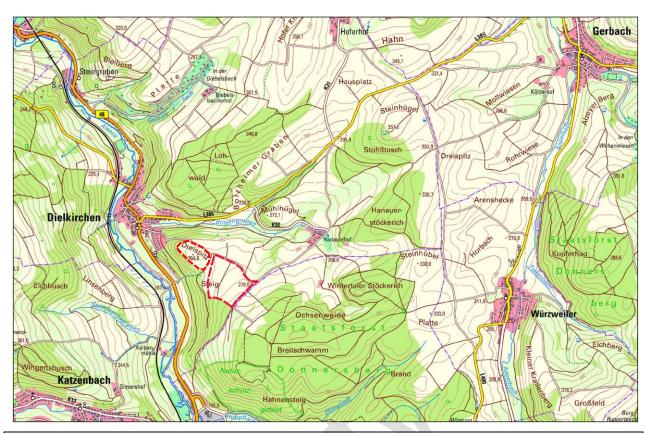


Abb. 1: Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang, ungefähre Lage rot markiert, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 01.07.2020, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

In der Gesamtkarte des LEP IV, sind für die betreffende Fläche keine Darstellungen zu finden. Genauere Betrachtungen finden auf Ebene der Regionalplanung, im folgenden Kapitel statt.

In den folgenden Zielen und Grundsätzen bezieht sich das LEP konkret auf das Themengebiet der erneuerbaren Energien:

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschafften werden.
- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinspeisung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.



G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Nach Karte 20 des LEP IV Rheinland-Pfalz liegt der Geltungsbereich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches mit hoher Globalstrahlung. Demnach sind Photovoltaiknutzungen hier besonders geeignet.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP Westpfalz)

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund.

- G 16 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleich-Regelung soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt hiervon unberührt.
- G 17 Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 28 Landesnaturschutzgesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes liegen, sind auf Ebene der Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem Grünbrücken, welche zur Überwindung besonders markanter Trennungslinien innerhalb bestehender Wanderkorridore/ Lebensräume erforderlich sind.



Abb.2: Lage im ROP Westpfalz 2014, Geltungsbereich rot markiert © Planungsgemeinschaft Westpfalz



2.2.3 Flächennutzungsplan

Wurde noch nicht ausgewertet.

2.2.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bebauungspläne liegen, nach aktuellem Kenntnisstand, weder für den Geltungsbereich noch für die angrenzenden Flächen vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebiets- kategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets- Nr.	Lage zum Plangebiet	
Nationalpark	2.000 m	-	-	-	
Biosphärenreservat	2.000 m	-	_	-	
VSG	4.000 m	Wälder westlich	VSG-6313-	Ca. 3.500 m	
Vogelschutzgebiet		Kirchheimbolanden	401	östlich	
FFH Fauna-Flora-	2.000 m	Donnersberg	FFH-6313-301	Ca. 20 m	
Habitat					
				Ca. 150 m	
				östlich,	
				Ca. 260 m	
				westlich	
FFH-Lebensraum-	500 m	1. Waldmeister-	1. BT-6313-	1. Ca. 285 m	
typen		Buchenwald	1861-2010	südöstlich	
		(Asperulo-	2. BT-6312-	2. Ca. 450 m	
		Fagetum)	0804-2010	südlich	
		2. Labkraut-Eichen-	3. BT-6312-	3. Ca. 500 m	
		Hainbuchenwald	0029-2012	südlich	
		Galio-Carpinetum			
		Naturnahe Kalk-			
		Trockenrasen und			
		deren Verbusch-			
		ungsstadien			



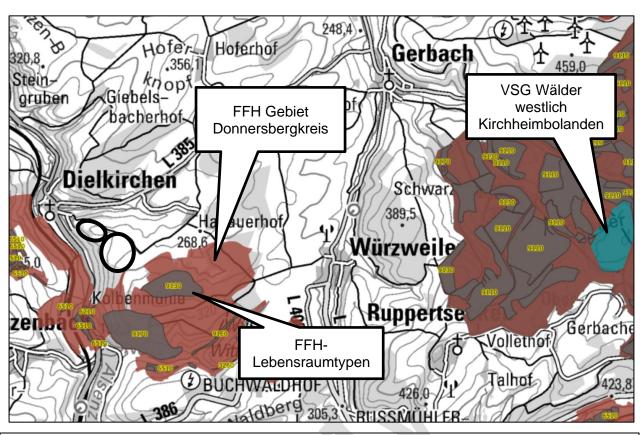


Abb.3: Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets (Quelle: MUEEF 2020a, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz), Lage des Plangebiets schwarz hervorgehoben

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets- Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Katzenbacherhang	NSG-7333- 031	Ca. 460 m südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Donnersberg	07-LSG-7333- 013	Ca. 1.720 m südöstlich
Naturpark	2.000 m	-	-	-
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-	-	-
Naturdenkmal	500 m	-	-	-
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-	-	-
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	 Hainbuchen- Eichenmischwald Bach zwischen Dielkirchen und Mühlhügel (Binsengraben) 	1. BT-6313- 1836-2010 2. BT-6312- 0612-2010	 Ca. 215 m nordöstlich Ca. 250 m nördlich



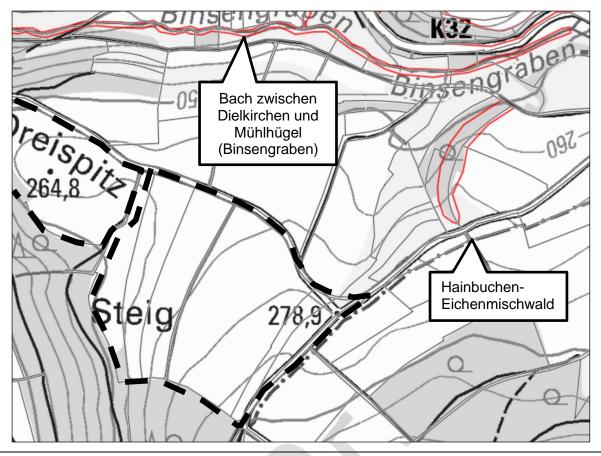


Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets (Quelle: MUEEF 2020a, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz), Plangebiet schwarz umrandet

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß §§ 2 und 2 a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht wird für die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB der Begründung beigefügt. Als Grundlage für Umfang und Tiefe der Untersuchungen dienen die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen.

2.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitestgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate). Eine Freisetzung von boden-, wasser-, oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird.

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt und reflexionsarme Module verwendet werden.



Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten. Beeinträchtigungen der umliegenden Ortschaften sowie von Dielkirchen selbst, sind durch die Lage des Geltungsbereiches (topographisch höher, südöstlich) nicht zu erwarten.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über einen unmittelbar nördlich der Fläche verlaufenden Wirtschaftsweg möglich, welcher in etwa 700 m zum Siedlungsbereich der Gemeinde Dielkirchen führt und direkten Anschluss an die Bundesstraße 48 sowie die Landesstraße 385 ermöglicht.

3.3 Gelände

Das Plangebiet weist unterschiedliche Geländeneigungen auf. Im Südwesten findet man ein leichtes Gefälle in ebendiese Richtung, im Osten des Plangebietes neigt sich das Gelände eher in Richtung Westen/Nordwesten. Durch die geringen prozentualen Steigungen von durchschnittlich etwa 6 % ist eine Optimierung mit Hilfe angepasster Aufständerung der Module möglich.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Gemeindegebietes von Dielkirchen, südöstlich des Siedlungskörpers, östlich der Bundesstraße 48. Nördlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche.



4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 15 MW_p bilden. Die insgesamt ca. 16,5ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht, durch die Lage im benachteiligten Gebiet, den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stromes. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungskörpern, sind Beeinträchtigungen der besiedelten Bereiche, insbesondere durch Blendwirkungen, weitestgehend ausgeschlossen. Umliegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. deren Flächen sollen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Die für die Photovoltaikanlage erforderlichen Flächen werden für einen Zeitraum von 30 Jahren angepachtet. Während der Nutzung wird unterhalb der Solarmodule Grünland entwickelt. Nach Aufgabe der Nutzung bzw. mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen, welcher in Nutzungsverträgen gesichert ist. Entsprechende Festsetzungen hierzu werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bzw. Entwicklung zu einer solchen ist möglich und wird ebenfalls festgesetzt. Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss an das übergeordnete Stromnetz, sollen Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die einzelnen Komponenten der Anlage werden nachfolgend näher beschrieben:

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet. Weiterhin besteht die Solarstromanlage aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln.

Die nachgenannten Komponenten nach dem aktuellen Stand der Technik allgemeingültig und können sich bei Realisierung der Planung noch ändern. Derzeit vorgesehen sind:

Solarmodul (Modul):

Bei den vorgesehenen Modulen handelt es sich um nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellte Photovoltaikmodule, die das Licht der Sonne in elektrische Energie umwandeln. Dies geschieht in Solarzellen, die innerhalb der Module zusammengeschaltet sind. Die Leistung der einzelnen Module ist so gewählt, dass die gewünschte Zielleistung von etwa 5 MW_P in Abhängigkeit von der Flächengröße effizient produziert wird. Diese Module sollen auf Tischen angeordnet werden.

Modulunterkonstruktion:

Die Module werden parallel in einer Ost-West-Ausrichtung mit einer fest definierten Neigung nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten im Boden befestigt werden. Je nach Bodenbeschaffenheit sind Punkt- oder Streifenfundamente notwendig. Zur Klärung der technischen Machbarkeit sind die örtlichen Bodenverhältnisse zu ermitteln. Die Angaben zu Tisch und möglichen Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.



Trafostation / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. Wechselrichter benötigt. Diese entsprechen ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik und werden an im Vorhinein definierten Standpunkten errichtet.

Kabel

Modulfeldverkabelung:

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen unterirdisch in Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter verlegt. Diese Kabelgräben werden anschließend wieder mit Erde verfüllt.

Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden solche Kabel mit Hilfe eines Kabelpfluges in ca. 0,8 m Tiefe verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit in Prüfung und noch nicht abschließend festgelegt.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer ausreichenden Bodenfreiheit errichtet.

4.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über einen nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Wirtschaftsweg möglich. Dieser führt Richtung Westen zum Siedlungskörpers der Gemeinde Dielkirchen, von wo direkte Anbindung zur Bundesstraße 48 und Landesstraße 385 besteht.

4.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand verlaufen keine Versorgungsleitungen durch den Geltungsbereich.

4.4 Wasserhaushalt und Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Die Planung beeinträchtigt keine Wasserschutzgebiete. Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind aktuell

4.5 Immissionsschutz

nicht vorgesehen.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung und Lage der Fläche nicht zu erwarten. Laut "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind Immissionsorte, die südlich einer Photovoltaikanlage sowie weiter als 100 m entfernt gelegen sind als unproblematisch zu bewerten. Bei der Flächenauswahl wurde bereits aus Akzeptanzgründen gegenüber der Bevölkerung darauf geachtet, einen Abstand von mindestens 200 Metern zum Siedlungskörper einzuhalten.

Beeinträchtigungen durch Blendungen des Schienen- oder Straßenverkehrs sind aufgrund der Lage und Topographie nicht zu erwarten.



4.6 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, werden über städtebauliche Verträge gesichert. Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage nach Aufgabe der Nutzung, ist der Ausgangszustand, eine leistungsfähige und landwirtschaftlich nutzbare Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können sind innerhalb des Sondergebietes neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nabenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichtiger, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch unversiegelten Flächen, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 3,0m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der gemäß § 8 Abs. 6 LBauO Rheinland-Pfalz einzuhaltende Mindestabstand eingehalten werden kann.

Zur Optimierung der Flächennutzung werden die erforderliche Umzäunung und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.



5.4 Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB)

Aufgrund der Beschränkten Förderungsdauer sowie den überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 30 Jahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche, eine landwirtschaftliche Nutzfläche, wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen soll extensiv genutztes, artenreiches Grünland gesichert bzw. entwickelt werden. Mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung unterhalb der Solarmodule und dem Verbot von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln werden positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erzielt. Die Nutzung der Flächen als Weidefläche soll möglich sein (extensive Schafsbeweidung).

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung und liegt gemäß § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei. Für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB ist bereits eine Grundlagenauswertung erfolgt, die in diesem Verfahrensschritt der Begründung beigefügt wird

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Lucas Gräf am 05.11.2020